



Förderaufruf

für die Koordinierung von Projekten in der Programmebene „Land“

im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“

des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Förderzeitraum 2027–2030

1. Ausgangssituation

Das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ soll zu einem friedlichen, respektvollen und freiheitlichen Zusammenleben in einer offenen, liberalen und pluralistischen Gesellschaft auf der Grundlage des Grundgesetzes in Deutschland beitragen. Es fördert Demokratiebildung und Extremismusprävention. „Demokratie leben!“ ist ein lernendes Programm, das immer wieder auf aktuelle gesellschaftliche Herausforderungen reagiert.

1.1 Programmgestaltung

Im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ werden Projekte in vier Programmebenen und Sondervorhaben gefördert. Die Programmebenen sind: Kommune, Land, Bund und Digitaler Raum. Sie werden ergänzt durch Sondervorhaben, unter anderem zur Integration und Teilhabe. Das Bundesprogramm beinhaltet zwei Handlungsfelder: Demokratiebildung und Extremismusprävention.

1.2 Zielgruppen des Bundesprogramms

Zielgruppen der Maßnahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ sind in erster Linie Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und deren soziales Umfeld (zum Beispiel deren Eltern, Familienangehörige und andere Bezugspersonen).

Die Maßnahmen des Bundesprogramms adressieren zudem Fachkräfte in Regelstrukturen und deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren. Regelstrukturen im Sinne des Bundesprogramms sind auf Dauer angelegte, institutionell verfasste und gesellschaftlich etablierte staatliche oder nichtstaatliche Strukturen.

Beispiele hierfür sind:

Orte der frühkindlichen Betreuung, Ganztagsbetreuung/Hort; Institutionen der schulischen Bildung vor allem Grundschulen, allgemeinbildende Schulen, Förderschulen, Schulen der Berufsbildung; Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen, vor allem Hochschulen, Universitäten, Berufsakademien, Volkshochschulen; Einrichtungen und deren Angebote für Kultur, Sport, soziale Angelegenheiten, für Sicherheitsaufgaben, Traditionspflege oder außerschulischen Bildung, zum Beispiel Sportvereine, Musikvereine, Theater, Gedenkstätten, Heimatvereine, Feuerwehr, Bildungsstätten; religiöse



Vereinigungen und Einrichtungen; Interessenvertretungen zum Beispiel Gewerkschaften, Selbstvertretungen, Verbände, Jugendorganisationen; Öffentlicher Dienst und Verwaltungsbehörden

Multiplikatorinnen und Multiplikatoren an Regelstrukturen sind Schlüsselpersonen, die an diesen Regelstrukturen sind oder für diese agieren. Sie können die Zielgruppe unterstützen oder Wissen, Informationen, Werte oder Fähigkeiten an eine große Zielgruppe weitergeben. Sie fungieren somit auch als Informationsvermittler und können eine breite Weitergabe ermöglichen.

Beispiele hierfür sind – haupt-, neben- oder ehrenamtlich:

Eltern, gewählte Vertreterinnen und Vertreter, Mitglieder in Gremien, Trainerinnen und Trainer, Dozentinnen und Dozenten, Mitglieder, Patinnen und Paten, Mentorinnen und Mentoren, Tutorinnen und Tutoren, Trainerinnen und Trainer in Sportvereinen, Jugendleiterinnen und -leiter oder Jugendwartinnen und -warte, Freiwillige

Entsprechend des Gegenstands des Förderaufrufs und der jeweiligen Ziele muss eine Auswahl der Zielgruppen erfolgen.

2. Gegenstand des Förderaufrufs

Auf der Programmebene „Land“ werden durch die Länder in jedem Bundesland Angebote der Mobilien Beratung, der Opfer- und Betroffenenberatung sowie der Ausstiegs- und Distanzierungsberatung vorgehalten. Darüber hinaus werden Projekte zur Prävention und Deradikalisierung im Bereich Strafvollzug und Bewährungshilfe in den Ländern gefördert [diese Angebote sind nicht Gegenstand des Förderaufrufs].

Die Koordinierung der Projekte auf der Programmebene „Land“ durch jeweils eine Organisation hat zum Ziel die bundesweite Qualitätssicherung, Weiterentwicklung, Vernetzung der Länderangebote sowie insbesondere den Transfer der Projekterkenntnisse. Sie trägt damit zur bundesweiten Professionalisierung und Qualitätssicherung der Länderangebote bei und stellt den Austausch und die laufende Weiterentwicklung sicher. Zudem trägt die Koordinierung der Projekte dazu bei, dass der bundesweite Transfer der Projektergebnisse und Erkenntnisse – sowohl im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ als auch mit Regelstrukturen außerhalb des Bundesprogramms – sichergestellt wird. Sie wirkt insbesondere nach außen, indem sie die wissenschaftliche, fachliche und praktische Expertise in Regelstrukturen überträgt.

Gegenstand dieses Förderaufrufs ist die zeitlich begrenzte Förderung von jeweils einer Organisation zur bundesweiten Koordinierung von Projekten in den folgenden Beratungsfeldern:

- Opfer- und Betroffenenberatung,
- Mobile Beratung,
- Ausstiegs- und Distanzierungsberatung,
- Extremismusprävention Strafvollzug und Bewährungshilfe.

Erster Ansprechpartner des jeweiligen Trägers zur bundesweiten Koordinierung der Projekte (für die Opfer- und Betroffenenberatung, für die Mobile Beratung und die Ausstiegs- und



Distanzierungsberatung) sind die 16 Landes-Demokratiezentren der Programmebene „Land“, die als jeweilige Schnittstellen zu und Ansprechpartner für die landesinternen Beratungsstellen fungieren. Auch für den Träger zur bundesweiten Koordinierung der Projekte im Bereich Extremismusprävention in Strafvollzug und Bewährungshilfe sind Schnittstellenfunktionen über die Landesjustizministerien vorgesehen, um verstärkt in Regelstrukturen zu wirken.

2.1 Zielgruppen für die Koordinierung von Projekten

Die Koordinierungen der Projekte adressieren grundsätzlich folgende Zielgruppen:

- Fachkräfte der jeweiligen Beratungsangebote in den Ländern (Opfer- und Betroffenenberatung, Mobile Beratung und Ausstiegs- und Distanzierungshilfe)
- Fachkräfte, die in Justizvollzug und Straffälligenhilfe Angebote der Demokratieförderung und Extremismusprävention in den Ländern umsetzen
- Fachkräfte in den Regelstrukturen und deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren
- Andere Programmebenen des Bundesprogramms
- Weitere wissenschaftliche und fachliche Organisationen und Institutionen, die in dem jeweiligen Beratungsfeld ihren Wirkungskreis haben und nicht durch das Bundesprogramm gefördert werden

2.2 Ziele

Es soll die bundesweite Koordinierung von Projekten gefördert werden, die alle nachfolgenden Mittlerziele (MZ) verfolgen:

Qualitätssicherung und Entwicklung

MZ 1: Die Fachkräfte der Beratungsangebote und/oder deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in den Ländern arbeiten evidenzbasiert und orientiert an gemeinsamen Qualitätsstandards und wenden diese in ihrer Beratungsarbeit an.

MZ 2: Die Fachkräfte der Beratungsangebote und/oder deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in den Ländern entwickeln ihre Inhalte qualitativ weiter.

Vernetzung

MZ 1: Die Fachkräfte der Beratungsangebote und/oder deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in den Ländern arbeiten bundesweit systematisch vernetzt, abgestimmt und mit pluralistischen Ansätzen zusammen und schaffen Synergien, wobei nationale und internationale relevante wissenschaftliche Erkenntnisse und Herausforderungen einbezogen werden.

Transfer

MZ 1: Die Fachkräfte in Regelstrukturen und/oder Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in und außerhalb des Bundesprogramms kennen und nutzen die in den jeweiligen Beratungsfeldern



relevanten Konzepte, Erkenntnisse sowie Ansprechpersonen der Beratungsangebote im Bundesprogramm.

MZ 2: Die Projektträger aller Programmebenen und Projektträger des Sondervorhabens Integration und Teilhabe kennen und nutzen aktuelle Konzepte und Erkenntnisse der Beratungsangebote in der Programmebene „Land“.

Die aufgeführten Mittlerziele werden durch die in der Anlage zu diesem Förderaufruf aufgeführten Handlungsziele konkretisiert.

2.3 Aufgaben

Folgende allgemeinen Aufgabenbereiche sollen durch einen Träger zur bundesweiten Koordinierung der Projekte jeweils für die Beratungsfelder (Opfer- und Betroffenenberatung, Mobile Beratung, Ausstieg- und Distanzierungsberatung, Extremismusprävention Strafvollzug und Bewährungshilfe) übernommen werden:

Qualitätssicherung und Entwicklung: Die bundesweite Koordinierung von Projekten pro Feld durch einen Träger hat die Aufgabe, die unterschiedlichen Beratungsangebote und Strafvollzugsprojekte in den Ländern wissenschaftlich und fachlich zu begleiten und deren bundesweite Qualität und Weiterentwicklung sicherzustellen. Die Koordinierung der Projekte stellt dafür bundesweit ihre Expertise zur Verfügung und bereitet wissenschaftliche fundierte, nationale und internationale Entwicklungen, Trends und Good-Practice-Ansätze im Beratungsfeld auf. Die bundesweite Weiterentwicklung aufgrund der Erkenntnisse stellt für das jeweilige Beratungsfeld zudem ein wichtiges Ziel dar.

Vernetzung: Die bundesweite Koordinierung der Projekte ist im jeweiligen Beratungsfeld für den bundesweiten Fachaustausch zuständig. Zusätzlich besteht eine Aufgabe der Koordinierung darin, eine Vernetzung sicherzustellen, um eine bessere fachliche und organisatorische Zusammenarbeit zu ermöglichen und thematische Überschneidungen zu bearbeiten. Damit sollen die Beratungsangebote und deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in den Ländern bundesweit systematisch vernetzt, abgestimmt und mit pluralistischen Ansätzen zusammenarbeiten und Synergien schaffen. National und international relevante wissenschaftliche Erkenntnisse und Herausforderungen sollen dabei explizit einbezogen werden. Dazu wird auch die Wissenschaft eingebunden.

Transfer: Um einen bundesweiten Transfer der Erkenntnisse aus den Beratungsfeldern sicherzustellen, sollen relevante Entwicklungen und Trends sowie Good-Practice-Ansätze in weitere angrenzende Beratungsfelder sowie Struktur- und Themenfelder übertragen werden. Zielgruppengerechte Fortbildungen sollen darüber hinaus für Fachkräfte in Regelstrukturen angeboten werden. Über die Schnittstellen der Programmebene „Land“ werden zugleich Bedarfe der Regelstrukturen an die Koordinierung zurückgespiegelt. Darüber hinaus sind die Koordinierungen der Projekte fachliche Ansprechpartner für alle Programmebenen und das Sondervorhaben „Integration und Teilhabe“ und beraten diese bei Bedarf.



3. Förderbestimmungen

Es gelten die folgenden allgemeinen und besonderen Förderbestimmungen.

3.1 Allgemeine Förderbestimmungen

- Der früheste Beginn einer Projektkoordinierung ist zum 1. Januar 2027 möglich. Vor Erlass eines Zuwendungsbescheids darf mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden sein.
- Zuwendungen werden grundsätzlich als Teilfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.
- Pro Organisation sind in allen Interessenbekundungsverfahren 2026 insgesamt maximal drei Interessenbekundungen zulässig.
Pro Organisation wird indes grundsätzlich nur maximal eine Zuwendung für die Koordinierung von Projekten und/oder maximal eine Zuwendung für die Umsetzung eines Projekts gewährt.
- Bewerben können sich nur juristische Personen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, die bereits mehrjährig in mindestens drei Bundesländern eine fachlich qualifizierte und relevante Arbeit von bundesweiter Bedeutung in dem Feld der Bewerbung leisten. Bewerber können diese Voraussetzung auch durch einen Zusammenschluss mit bis zu zwei weiteren juristischen Personen des privaten Rechts, die gemeinnützige Ziele verfolgen, erfüllen.
- Nicht gefördert werden Maßnahmen und Projekte, die nach Inhalt, Methodik und Struktur überwiegend schul- oder hochschulunterrichtlichen Zwecken, der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung, der internen organisatorischen Schulung, der Erholung und Touristik oder agitatorischen Zielen dienen. Baumaßnahmen sind ebenfalls nicht förderfähig.
- Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich zur Teilnahme an den Maßnahmen der Qualitätssicherung, der begleitenden und abschließenden Erfolgskontrollen, an Erhebungen zur Evaluation, am Monitoring sowie am programmweiten Fachaustausch und Wissenstransfer.
- Bei der Projektplanung und -durchführung sind erforderliche qualitätssichernde Maßnahmen, insbesondere Datenerhebungen und Selbstevaluationen, sowie Teilnahmen an den vonseiten des Zuwendungsgebers angebotenen Veranstaltungen vorzusehen und finanziell einzukalkulieren. Sofern Leistungen vergeben werden müssen oder sollen, muss bereits bei der Projektplanung das Vergaberecht Beachtung finden.
- Die Zuwendungsempfänger gewährleisten eine den Normen und Werten des Grundgesetzes (GG) förderliche Arbeit und sind den Grundsätzen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verpflichtet. Über allem steht die Unantastbarkeit der Menschenwürde (Artikel 1 Absatz 1 GG). Insbesondere Konzepte der Ungleichwertigkeit von Menschen sind damit unvereinbar.
- Mit Interessenbekundung sind die Organisationen darüber informiert, dass eine Überprüfung auf verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse gemäß dem Rundschreiben des Bundesministeriums



des Innern (BMI) vom 6. Februar 2017 (sog. Haber-Verfahren) in zwei Stufen erfolgen kann: Eine Ressortüberprüfung findet aufgrund von öffentlich zugänglichen Informationen statt und bei Vorliegen eines hinreichenden Anlasses erfolgt in einer zweiten Stufe eine Überprüfung auf verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse durch das Bundesamt für Verfassungsschutz.

- Die Organisationen verpflichten sich, im Falle einer Bewilligung Auskunft über alle weiteren Zuwendungen aus anderen Bundes- und Landesressorts zu erteilen, sowie zur Teilnahme an der „Initiative Transparente Zivilgesellschaft“ (<https://www.transparente-zivilgesellschaft.de/mitmachen>).
- Für die Förderung ist ebenfalls handlungsleitend, dass die Pluralität an Zuwendungsempfängern unterschiedlicher inhaltlicher, fachlicher und methodischer Ausrichtungen erhalten bleibt. Durch die Pluralität der Angebote soll dem Anliegen Rechnung getragen werden, mit diesen Angeboten fachlich angemessen und effektiv auf spezifische Herausforderungen und unterschiedliche Problemlagen zu reagieren. Auf dieser Grundlage stellen Zuwendungsempfänger des Bundesprogramms eine partnerschaftliche Kooperation und fachlichen Austausch mit allen Akteuren des Bundesprogramms sicher. Es gilt dabei, die Potenziale der Pluralität der Ansätze produktiv für die Arbeit im Bundesprogramm zu nutzen.

3.2 Besondere Förderbestimmungen

- Zur Finanzierung der Koordinierung von Projekten werden bis zu 320.000,00 Euro pro Jahr und Projekt aus Bundesmitteln zur Verfügung gestellt. Die Gewährung einer Zuwendung setzt den Einsatz von Eigen- beziehungsweise Drittmitteln in Höhe von mindestens 10 Prozent der Gesamtausgaben im Bewilligungszeitraum voraus.
- Die Förderdauer beträgt maximal vier Jahre bei jährlicher Antragstellung. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet hierüber aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- Als Antragstellende kommen juristische Personen des Privatrechts in Betracht. Deren Tätigkeit muss als steuerbegünstigt im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO) anerkannt sein. Ersatzweise ist bis zur Erlangung der Steuerbegünstigung der Nachweis der Stellung eines erfolgsversprechenden Antrags auf Anerkennung der Steuerbegünstigung zu erbringen. In begründeten Ausnahmefällen können Zuwendungen darüber hinaus auch an juristische Personen des Öffentlichen Rechts vergeben werden und es können zusätzlich solche juristische Personen des Privatrechts als Zuwendungsempfänger zugelassen werden, deren Gesellschaftsvertrag beziehungsweise deren Satzung grundsätzlich mit den Anforderungen an steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 AO vereinbar ist. Natürliche Personen sind von der Förderung ausgeschlossen.



- An die Bewerber für die Koordinierung von Projekten werden zusätzlich folgende Anforderungen gestellt:
 - Bundesweit (in mindestens drei Bundesländern tätige) anerkannte Organisationen mit nachweislicher mehrjähriger wissenschaftlicher und praktischer Expertise in den jeweiligen Feldern und Strukturen der Mobilen Beratung, Opfer- und Betroffenenberatung, Ausstiegs- und Distanzierungsarbeit oder Extremismusprävention in Strafvollzug und Bewährungshilfe,
 - mehrjährige praktische Erfahrung in der Zusammenarbeit mit Ländern betreffend Mobile Beratung, Opfer- und Betroffenenberatung, Ausstiegs- und Distanzierungsberatung oder die Extremismusprävention in Strafvollzug und Bewährungshilfe betreffend,
 - Erfahrung in der Umsetzung von Bundesprogrammen,
 - Erfahrung in der Zusammenarbeit mit Kommunen, Ländern und Wissenschaft
 - pluralistischer und multiperspektivischer Ansatz im Hinblick auf den originären Aufgabenbereich der Koordinierung, der eine breite Anschlussfähigkeit an unterschiedliche Akteure im Beratungsfeld ermöglicht.

4. Verfahren

Die Projekte werden im Rahmen dieses öffentlichen Interessenbekundungsverfahrens zur Förderung ausgewählt.

Ab dem 3. August 2026 wird auf der Internetseite des Bundesprogramms (<https://www.demokratie-leben.de>) der Link zum Förderportal und dem zu verwendenden Online-Formular freigeschaltet.

- **Zeitraum zur Einreichung: 3. August 2026 bis 4. September 2026, 13:00 Uhr**
- **Die Interessenbekundung ist ausschließlich online auszufüllen und elektronisch zu übersenden. Anders oder verspätet eingehende sowie unvollständige Interessenbekundungen werden nicht berücksichtigt.**
- **Interessenbekundungen und Anträge von Zusammenschlüssen juristischer Personen des Privatrechts sind von einer der beteiligten juristischen Personen einzureichen.**

Die fachlich-inhaltliche Prüfung erfolgt auf Grundlage der Angaben im Interessenbekundungsformular in einem Begutachtungsverfahren durch unabhängige Sachverständige.

Die eingereichten Interessenbekundungen werden von der Regiestelle im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben statistisch erfasst und entsprechend gespeichert. Sie werden auf Vollständigkeit sowie auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft und nach dem oben dargestellten Bewertungsverfahren unabhängig begutachtet.



Die Bewertung erfolgt nach einer vorgegebenen Bewertungsmatrix. Wesentliche Bewertungskriterien werden unter anderem sein:

- Zielgruppenzugang, -relevanz und deren Beteiligung,
- Passfähigkeit der Maßnahme zur Regelstruktur,
- Schlüssigkeit der Maßnahme mit dem Handlungsbedarf,
- Zielorientierung sowie deren Übereinstimmung mit dem Handlungsbedarf,
- strategische und operative Auswahl und Einbindung von Kooperations- und Netzwerkpartnern (insbesondere Regelstrukturen),
- Weiterführungsperspektive nach der Bundesförderung.

Die abschließende Entscheidung zur Auswahl der zu fördernden potenziellen Zuwendungsempfänger trifft das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Das Auswahlverfahren besteht aus zwei Stufen:

1. Einreichung einer Projektbeschreibung (Interessenbekundungsverfahren),
2. Konkretisierung des Projektvorhabens nach erfolgter Förderentscheidung im Rahmen einer Antragsstellung (Antragsstellungsverfahren).

Berlin, den 30.06.2026

Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend



Anlage: Mittlerziele (MZ) und Handlungsziele (HZ) für die Koordinierung von Projekten in der Programmebene „Land“

1. Qualitätssicherung und Entwicklung

MZ 1: Die Fachkräfte der Beratungsangebote und/oder deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in den Ländern arbeiten evidenzbasiert und orientiert an gemeinsamen Qualitätsstandards und wenden diese in ihrer Beratungsarbeit an.

- HZ 1.1: Die Fachkräfte der Beratungsangebote und/oder deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren kennen nationale und internationale Entwicklungen, Trends und Good-Practice-Ansätze im jeweiligen Beratungsfeld und beziehen diese auch im Hinblick auf digitale Methoden und Konzepte in ihre Arbeit ein.
- HZ 1.2: Die Fachkräfte der Beratungsangebote und/oder deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren nutzen wissenschaftliche Erkenntnisse und fachliche Einschätzungen für die Reflexion ihrer Beratungspraxis.
- HZ 1.3: Die Fachkräfte der Beratungsangebote und/oder deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren können fachliche, rechtliche und praktische Herausforderungen in ihrer Beratungspraxis einordnen und handeln danach.
- HZ 1.4: Die Fachkräfte der Beratungsangebote und/oder deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren wenden bundesweite Qualitätskriterien und Standards in ihrer Beratungsarbeit an.
- HZ 1.5: Die Fachkräfte der Beratungsangebote und/oder deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren nehmen an Fort- und Weiterbildungsangeboten im jeweiligen Beratungsfeld teil.

MZ 2: Die Fachkräfte der Beratungsangebote und/oder deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in den Ländern entwickeln ihre Inhalte qualitativ weiter.

- HZ 2.1: Die Fachkräfte der Beratungsangebote und/oder deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in den Ländern führen Fachdebatten multiperspektivisch, pluralistisch und unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Weiterentwicklung der Projekte.
- HZ 2.2: Die Fachkräfte der Beratungsangebote und/oder deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in den Ländern reflektieren unter Einbeziehung der aktuellen nationalen und internationalen wissenschaftlichen Standards ihre Praxis und tragen zur Weiterentwicklung bei.
- HZ 2.3: Die Fachkräfte der Beratungsangebote und/oder deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in den Ländern führen bundesweite Fachdebatten und tragen zur Weiterentwicklung der Praxis bei.
- HZ 2.4: Wissenschaftlich bewährte fachliche Impulse zur inhaltlichen Entwicklung werden durch koordinierende Träger mit Informations- und/oder Weiterbildungsangeboten, insbesondere bei aktuellen Herausforderungen, angeboten.

2. Vernetzung

MZ 1: Die Fachkräfte der Beratungsangebote und/oder deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in den Ländern arbeiten bundesweit systematisch vernetzt, abgestimmt und mit pluralistischen Ansätzen zusammen und schaffen Synergien, wobei nationale und internationale relevante wissenschaftliche Erkenntnisse und Herausforderungen einbezogen werden.



- HZ 1.1: Die Fachkräfte der Beratungsangebote und/oder deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in den Ländern vernetzen sich in bundesweiten Formaten und tauschen sich zu pluralistischen Ansätzen und Herausforderungen im Struktur- beziehungsweise Themenfeld aus.
- HZ 1.2: Die Fachkräfte der Beratungsangebote und/oder deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in den Ländern kennen relevante Akteurinnen und Akteure angrenzender Beratungsfelder.
- HZ 1.3: Die Fachkräfte der Beratungsangebote und/oder deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in den Ländern vernetzen sich programmübergreifend und mit Fachakteurinnen und Fachakteuren außerhalb des Bundesprogramms.

3. Transfer

MZ 1: Die Fachkräfte in Regelstrukturen und/oder Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in und außerhalb des Bundesprogramms kennen und nutzen die in den jeweiligen Beratungsfeldern relevanten Konzepte, Erkenntnisse sowie Ansprechpersonen der Beratungsangebote im Bundesprogramm.

- HZ 1.1: Die Beratungsangebote in der Programmebene „Land“, die Fachkräfte in Regelstrukturen und/oder deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie koordinierende Träger entwickeln fortlaufend auf Basis von wissenschaftlichen und fachlichen Erkenntnissen Konzepte zum Transfer in die Regelstrukturen.
- HZ 1.2: Die Institutionen der Fachkräfteausbildung haben Zugang zu Informationsmaterialien, Arbeitshilfen, Fachzeitschriften und/oder weiteren Kommunikationsmaterialien der koordinierenden Träger (online und offline), der Beratungsangebote sowie weiteren relevanten Quellen.
- HZ 1.3: Fachkräfte in Regelstrukturen und/oder deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren (in und außerhalb des Bundesprogramms) kennen und nutzen die Angebote entsprechend der wissenschaftlichen und fachlichen Standards im jeweiligen Feld.
- HZ 1.4: Fachkräfte in Regelstrukturen und/oder deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren werden durch die Fort- und Weiterbildungsangebote der Beratungsangebote in geeigneter Weise adressiert.

MZ 2: Die Projektträger aller Programmebenen und Projektträger des Sondervorhabens Integration und Teilhabe kennen und nutzen aktuelle Konzepte und Erkenntnisse der Beratungsangebote in der Programmebene „Land“.

- HZ 2.1: Die koordinierenden Träger bieten Informations- und/oder Weiterbildungsangebote an und die Projektträger der Programmebene „Land“ und/oder der anderen Programmebene und Projektträger des Sondervorhabens Integration und Teilhabe nehmen daran teil.
- HZ 2.2: Die koordinierenden Träger Land bieten bundesweite wissenschaftliche und fachliche Qualifizierungs-, Austausch-, Vernetzungs- und Transferangebote an und die Projektträger der Programmebene „Land“ und/oder die Projektträger der Programmebene Kommune,



Bund, Digitaler Raum und Projektträger des Sondervorhabens Integration und Teilhabe kennen und nutzen diese Angebote.

- HZ 2.3: Die koordinierenden Träger beraten und/oder unterstützen anlassbezogen und bedarfsorientiert die Projektträger der Programmebene Kommune, Bund, Digitaler Raum und Projektträger des Sondervorhabens Integration und Teilhabe.